

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0336-I/A/15/2015

Wien, am 23. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6609/J der Abgeordneten Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Wurde die Lepra-Erkrankung in Salzburg offiziell bestätigt?*
 - a) *Wenn ja, wann und durch wen?*

Anlässlich eines Hinweises auf eine möglicherweise vorliegende Lepra-Erkrankung wurde eine entsprechende Laboruntersuchung veranlasst. Diese Untersuchung erbrachte ein negatives Ergebnis. Mein Ressort wurde am 29. September 2015 über das Ergebnis der Laboruntersuchung benachrichtigt.

Frage 2:

- *Können Sie angesichts der langen Inkubationszeit eine weitere Ansteckung ausschließen?*
 - a) *Wenn ja, warum?*
 - b) *Wenn nein, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?*

Nachdem keine Lepra-Erkrankung vorliegt, kann eine Ansteckung ausgeschlossen werden.

Frage 3:

- *Werden Asylsuchende in Österreich generell einer medizinischen Untersuchung ohne Akutbedarf unterzogen?*

- a) *Wenn ja, wann, durch wen und in welcher Form?*
- b) *Wenn ja, gilt das ausnahmslos für jeden, oder sind dies Stichproben?*
- c) *Wenn nein, warum nicht?*

Nach Art. 6 Abs. 1 Z 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004, umfasst die Grundversorgung insbesondere die Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht. Das Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 - GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2015, legt in § 2 fest, dass der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes leistet, wobei darunter die in Art. 6 (und 7) der Grundversorgungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen - daher auch die Durchführung einer medizinischen Erstuntersuchung - zu verstehen sind. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt nach § 15 GVG-B der Bundesministerin für Inneres. Ich verweise im Hinblick auf die Einzelheiten der Durchführung der medizinischen Erstuntersuchung auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 4:

- *Wer trägt die Kosten für diese Untersuchungen und haben Sie einen Überblick über deren Höhe?*
 - a) *Wenn ja, wie hoch sind diese seit 1.1.2015?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Kosten für die Durchführung der medizinischen Erstuntersuchung trägt das Bundesministerium für Inneres und sind mir daher nicht bekannt.

Fragen 5 bis 7:

- *Wie viele Verdachtsfälle welcher meldepflichtigen Krankheiten wurden seit 2013 in Flüchtlingsunterkünften österreichweit festgestellt? (Bitte um Aufgliederung nach Krankheit und Bundesländern)*
- *Wie viele davon haben sich im Nachhinein erhärtet? (Bitte um Aufgliederung nach Bundesländern)*
- *Wie viele tatsächliche Erkrankungen an meldepflichtigen Krankheiten wurden seit 2013 in Flüchtlingsunterkünften österreichweit festgestellt und um welche*

Krankheiten handelte es sich konkret? (Bitte um Aufgliederung nach Krankheit und Bundesländern)

Von den zuständigen Landesgesundheitsbehörden wurden meinem Ressort folgende Verdachts- bzw. Erkrankungsfälle meldepflichtiger Krankheiten in Betreuungsstellen bzw. Verteilerquartieren gemeldet:

Tirol (Verteilerquartier Innsbruck besteht seit Mitte August 2015; zuständig für Tirol und Vorarlberg):

- 1 Erkrankungsfall an Typhus abdominalis

Salzburg (Verteilerquartier Gaisberg eröffnet 2015):

- 1 Verdachtsfall auf Noroviren (konnte nicht verifiziert werden)

Kärnten (keine Betreuungsstelle bzw. kein Verteilerquartier im fraglichen Zeitraum)

Niederösterreich:

- Betreuungsstelle Süd Reichenau/Rax:
 - 2013: 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B
 - 2014: 1 Erkrankungsfall an Tuberkulose
 - 2015: 1 Erkrankungsfall an Tuberkulose
- Betreuungsstelle Ost Traiskirchen:

Erkrankung	2013	2014	2015
Tuberkulose	53	56	46
Hepatitis C	20	48	14
Hepatitis B	1	13	17
Meningokokken		1	
Campylobacter	1	1	
Fleckfieber (Verdachtsfälle)			2
Scharlach			1
Malaria			2
Salmonellen		1	
Polio (Verdachtsfälle)	3		

Wien (Betreuungsstelle Mitte und Verteilerquartier Nußdorferstraße; zuständig für Wien und das Burgenland):

- 2013: 2 Erkrankungsfälle an Hepatitis C, 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B
- 2014: 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B
- 2015: 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B, 1 Erkrankungsfall an Malaria
- 2013-2015: 1 Erkrankungsfall an Tuberkulose

Oberösterreich:

- Betreuungsstelle West Thalham:
 - 2013: 1 Erkrankungsfall an Hepatitis C, 3 Erkrankungsfälle an Tuberkulose
 - 2014: 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B, 4 Erkrankungsfälle an Tuberkulose
 - 2015: 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B, 4 Erkrankungsfälle an Hepatitis C, 5 Erkrankungsfälle an Tuberkulose

- Betreuungsstelle Nord bzw. Verteilerzentrum Bad Kreuzen (besteht seit 1.7.2015):
 - 1 Erkrankungsfall an Hepatitis B, 1 Erkrankungsfall an Salmonellose, 1 Erkrankungsfall an Tuberkulose

Steiermark (Verteilerquartier Fehring besteht seit Sommer 2015):

- bislang keine Verdachts- oder Erkrankungsfälle gemeldet

Fragen 8 und 9:

- *Inwiefern und vor allem wann wird die Öffentlichkeit über das Auftreten meldepflichtiger Krankheiten informiert? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie oft wurde die Öffentlichkeit seit dem Jahr 2013 informiert? (Bitte um Angabe der Art und Publikation der Information.)*

Mein Ressort informiert routinemäßig die Öffentlichkeit in Form von Monatsstatistiken für das laufende Jahr und in Form von Jahresstatistiken seit 1990 über das Auftreten meldepflichtiger Krankheiten

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Krankheiten/Epidemiologie/Monatliche Statistik meldepflichtiger uebertragbarer Infektionskrankheiten](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Krankheiten/Epidemiologie/Monatliche_Statistik_meldepflichtiger_uebertragbarer_Infektionskrankheiten).

Bei einem gehäuften Auftreten meldepflichtiger Krankheiten in Österreich erfolgt erforderlichenfalls eine unverzügliche Information der Öffentlichkeit.

Seit 2013 wurde die Öffentlichkeit neben der erwähnten routinemäßigen Publikation der Infektionsstatistiken über Fälle von verschiedenen meldepflichtigen Erkrankungen (z.B. Masern, MERS-CoV) informiert.

Frage 10:

- *Werden asylsuchende Kinder vor Schuleintritt bzw. Aufnahme an einer städtischen Betreuungseinrichtung gesundheitlich untersucht?*

- a) *Wenn ja, wann, durch wen und was genau wird in dieser Untersuchung festgestellt?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit, sondern in jene des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bzw. der Länder.

Frage 11:

- *Sehen Sie eine Notwendigkeit einer Impfung für diese Kinder?*
- a) *Wenn ja, gegen welche Krankheiten und mit welchen Kosten rechnen Sie?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*


Alle in Österreich lebenden Kinder sollten entsprechend dem Österreichischen Impfplan geimpft werden. Die zu erfüllende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der kostenfreien Impfungen im Rahmen des nationalen Kinderimpfkonzeptes ist der Wohnsitz. Wenn dieser in Österreich liegt, ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme erfüllt.

Entsprechend dem Österreichischen Impfplan 2015 sollten Schulkinder in Österreich gegen folgende Erkrankungen/Infektionen geimpft werden, die Impfungen stehen im Rahmen des kostenfreien Impfkonzeptes zur Verfügung:

- Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln (wenn nicht bereits geimpft/immun)
- Impfung gegen Meningokokken ACWY
- Impfung gegen humane Papillomaviren
- Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis
- Impfung gegen Hepatitis B

Eine aussagekräftige Kostenschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	dra3S5R7UcGNi6399/AB-XXV-GB: Aufsichtsprüfung UXI8MB25wyjk71hkzDzcTR5t4f+K6SzaBnOKRzQqi2bAFFeBs4Bn/mpqmhMzti/5 Z6YENmn5zue3e4Hw8Zen/yBK9VgFfv67sf4B42O1YjTBLJt66WW8zaua9LHCHAdg X/w/s+xhj6HDxsQnFHdk3UMstUmFhHDcl59kP/5O+N3yoCKFNdw8vb3Mkz3HCATyU K448IBWirHm6EpKi8TscyLMG3rkTL3JYgmoy39MPA6kOHIIoAUWgOI8CJVMwrHx91 cYknA/3kS6xvEuuwA==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-24T13:36:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	